

Probezeit der Beamtinnen und Beamten

November 2019

Die Voraussetzungen für die Verbeamtung auf Lebenszeit sind die **fachliche**, die **persönliche** und die **gesundheitliche** Bewährung. In der Probezeit wird diese Bewährung geprüft. Gesundheitliche Eignung ist Teil der persönlichen Eignung und kann durch eine weitere amtsärztliche Untersuchung überprüft werden.

Die **Regelprobezeit beträgt 3 Jahre** bei Fachlehrer/innen, Technische Lehrer/innen, GHS-Lehrer/innen, Realschullehrer/innen, Sonderschullehrer/innen.

Die **dienstlichen Beurteilungen** erfolgen

1. 9 Monate nach der Begründung des Beamtenverhältnis auf Probe
2. in den letzten 3 Monaten vor Beendigung der Probezeit

Beide Dienstliche Beurteilungen sind grundsätzlich einstufig, d.h. die Schulleitung erstellt die Beurteilung.

"... die Schulaufsichtsbehörde kann sich jedoch die Bildung des maßgebenden Gesamturteils im Einzelfall vorbehalten, wenn hierfür ein besonders dienstliches Bedürfnis besteht."

Erfahrungsgemäß erfolgt dies, wenn die Note "befriedigend" oder schlechter gegeben wird.

Eignung und **Befähigung** werden dokumentiert durch

- eine verbale Leistungsbeurteilung (Bewertung der dienstlichen Tätigkeiten anhand der Aufgabenbeschreibung und der Arbeitsergebnisse)
- eine Befähigungsbeurteilung – bei der letzten Probezeitbeurteilung – nach Ausbildungsgraden (allgemeine und fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten)
- ein Gesamturteil mit Note

Nach längerer bzw. häufiger Unterbrechung, hierzu zählt auch die Elternzeit, oder wenn die Schulleitung Zweifel anmeldet, muss ein erneutes amtsärztliches Zeugnis die gesundheitliche Eignung bestätigen

Verkürzung der Probezeit

Die Probezeit kann bis zu jeweils ein Jahr verkürzt werden bei:

- weit überdurchschnittlicher Bewährung (mindestens die Note 1,5)
- Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis (Staatsexamen mindestens 1,4)

Bei einer Verkürzung der Probezeit auf 1 Jahr entfällt die zweite Dienstliche Beurteilung.

Anrechnungen

Auf die Probezeit angerechnet werden Verzögerungen im beruflichen Werdegang

1. Wehr und Zivildienst
2. Tätigkeit als Entwicklungshelfer § 17 Entwicklungshelfer-Gesetz

Auf die Probezeit kann auch angerechnet werden

1. Betreuung und Pflege eines Angehörigen
2. Elternzeit, Pflegezeit oder Urlaub nach § 72 Abs.1 Beamtengesetz
3. Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis, sofern sie in Art und Bedeutung dem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat

Es können insgesamt höchstens 2 Jahre anerkannt werden.

Die absolute Mindestdauer der beamtenrechtlichen Probezeit im Schuldienst Baden-Württemberg beträgt 1 Jahr (trotz ggf. höherer Anrechnungsmöglichkeit).

Die Note der Dienstlichen Beurteilung muss uneingeschränkt Drei oder besser sein.

Die Anträge sollten nach der ersten Dienstlichen Beurteilung gestellt werden.

Verlängerung der Probezeit

- Kann die Bewährung nicht in der Probezeit festgestellt werden, kann die Probezeit auf maximal 5 Jahre verlängert werden.
- Bei der Beurteilung der Bewährung darf nicht nur die Note, es muss auch die verbale Beurteilung herangezogen werden. In der Praxis muss bereits bei einer schlechten Drei mit einer Verlängerung der Probezeit gerechnet werden!

Verlängerungen sind ein Verwaltungsakt. Zunächst erfolgt eine schriftliche Anhörung. Eine Kontaktaufnahme mit dem Örtlichen Personalrat GHWRGS beim Staatlichen Schulamt Stuttgart wird empfohlen.

Der Bezirkspersonalrat GHWRGS beim Regierungspräsidium Stuttgart besitzt bei der Verlängerung der Probezeit und Entlassung **nur auf Antrag** Beteiligungsrechte. Betroffene Lehrkräfte sollten auf jeden Fall nach Mitteilung der entsprechenden Absicht formlos einen Antrag an das Regierungspräsidium auf Beteiligung des Bezirkspersonalrats GHWRGS stellen. Wir empfehlen außerdem dem BPR GHWRGS beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Kopie des formlosen Antrages zukommen zu lassen (daniela.weber@rps.bwl.de). Die Fristen für die Rechtsmittel sind zu beachten.

Schwerbehinderten Lehrkräften empfehlen wir die Schwerbehindertenvertretung zu informieren. (christian.meissner@rps.bwl.de)

Lebenszeitverbeamtung und Absicherung

Ein Ruhegehaltsanspruch besteht erst mit 5 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren im Beamtenverhältnis. Dazu zählt der Vorbereitungsdienst. Die Teilzeit zählt anteilig. Beurlaubungszeiten zählen nicht.

Wir empfehlen, sich bei Problemen in der Probezeit unverzüglich, spätestens jedoch nach einer Probezeitverlängerung, an den Personalrat zu wenden. Wir beraten alle Lehrkräfte unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einem Verband. (Mitglieder einer Gewerkschaft/ eines Verbandes sollten zudem Kontakt zur entsprechenden Rechtsschutzstelle aufnehmen).



Örtlicher Personalrat
GHWRGS
Bebelstraße 48
70193 Stuttgart



oepr.ghwrgs@ssa-s.kv.bwl.de



0711 – 6376 405